

Satzung
des Reit- und Fahrvereins Furth im Wald Stadt und Land e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Furth im Wald Stadt und Land e. V. (abgekürzt RFV). Er hat seinen Sitz in Furth i. Wald und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Reit- und Fahrverein Furth i. Wald Stadt und Land e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist überparteilich.

§ 2
Ziel und Zweck des Vereins

1. a) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports in Furth im Wald und Umgebung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Bei Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst mit Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

2. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe darin, in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen, pferdezüchterischen und reitsportlichen Organisationen und dem Drachenstichfestausschuss die Lust und Liebe zum Pferd und zum Reitsport bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung zu wecken und zu vertiefen.
3. Zur Erreichung dieses Zieles macht er sich zur Aufgabe:
 - a) Haltung von vereinseigenen Pferden je nach Bedarf und finanzieller Möglichkeit,
 - b) Errichtung und Unterhaltung von Stallungen und Sportanlagen (Reithalle, Reitplätze usw.),
 - c) Ausbildung seiner Mitglieder im Reit- und Fahrsport durch hierzu fachlich geeignete, von der Vorstandschaft bestimmte Personen (Reit- und Fahrlehrer) in regelmäßigen, methodisch geordneten Unterrichtsstunden, sowie praktische und theoretische Schulung in Pferde-, Geschirr- und Sattelpflege, Tierschutz und Leistungsprüfungswesen,
 - d) Abhalten von Pferdeleistungsprüfungen und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen (Reitjagen, Geländeritte, Drachenstich usw.), sowie Förderung der Teilnahme seiner hierzu geeigneten Mitglieder an derartigen Veranstaltungen,
 - e) Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Privatpferde,
 - f) Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) zu sein.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind:

Ehrenmitglieder
aktive Mitglieder
passive Mitglieder.

- a) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den RFV von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive/passive Mitglieder und sind beitragsfrei.
- b) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie nehmen an Übungsstunden teil, erhalten Reitunterricht, benutzen die Sportanlagen des Vereins oder unterhalten eigene Pferde im Stall des Vereins.
- c) Passive Mitglieder sind Personen, die als Freunde des Pferdes und der Reiterei die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Form unterstützen. Sie werden auch als „Fördernde Mitglieder“ bezeichnet. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Sie tritt nach Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung, die der Annahme der Vorstandschaft bedarf, jeweils zum 1. eines Monats in Kraft. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Aufnahmeerklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Durch die Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung wird die Rechtsverbindlichkeit der Satzung sowie die Tatsache anerkannt, dass das Reiten, sowie das Betreten der Sportanlagen auf eigene Gefahr erfolgt.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist der Vorstandschaft spätestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschluss.
Aus dem Verein können ausgeschlossen werden:
Mitglieder, die in gröblicher Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vorstandschaft verstoßen, das Ansehen und die Interessen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig schädigen,
innerhalb oder außerhalb des Vereins Handlungen begehen, die ihre Ehrenhaftigkeit in Frage stellen.
Mitglieder können zudem ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags oder sonstiger Gebühren im Rückstand sind.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit ausführlicher Begründung mitzuteilen.
Innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten die Pferde des Vereins zu benutzen und sich der Sportanlagen gemäß den Weisungen der Vorstandschaft und der Reitlehrer zu bedienen.
Soweit ihr und Pferde Ausbildungsstand dies erlaubt, sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und anderer pferdesportlicher Organisationen Teilzunehmen.
2. Aufgabe aller Mitglieder ist es, den guten Ruf und das Ansehen des Vereins zu wahren, durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit zu fördern und die Interessen des Pferdesports jederzeit nachdrücklich zu vertreten.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet:
 - a) Die Satzungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen der von der Vorstandschaft bevollmächtigten Personen zu befolgen,
 - b) die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen,
 - c) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten (sie gelten als Bringschuld),
 - d) die Pferde und deren Ausrüstung, die Sportanlagen, den Reitstall nebst den dazugehörigen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln. Mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen gehen zu Lasten der Verursacher.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch Außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich generell der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.

§5

Reit- und Stallordnung, Gebührenordnung

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine Reit- und Stallordnung sowie eine Gebührenordnung entwerfen.

§6
Gliederung des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft,
- der Ausschuss

§7
Die Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden an einem von diesem zu bestimmenden Ort einberufen.
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder von 15% der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Vorstandschaft anberaumt. Die Tagesordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen stellt die Vorstandschaft auf. Sie hat alle Mitglieder hierzu mindestens 7 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - c) Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten findet darüber hinaus in angemessenen Abständen eine Versammlung statt. Ort, Termin und Tagesordnung wird den Mitgliedern in einer der Vorstandschaft geeignet erscheinenden Form bekanntgegeben.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - c) Genehmigung des Kassenabschlusses und Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei der Abgabe von mindestens 1/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Das bei jeder Mitgliederversammlung anzufertigende Protokoll ist vom 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 8
Abstimmung, Wahlen und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch absolute Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Sie werden nur rechtskräftig, wenn der von der Vorstandschaft eingebrachte Änderungsvorschlag zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist.
3. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschlossen wird.
4. Vor einer Wahl ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu bestimmen, der aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht.

§9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand wird durch Beschluss (Wahl) der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung (Wahl) des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzendem
2. Vorsitzendem
- Technischem Leiter
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
- Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Amtsjahre gewählt. Als Amtsjahr ist das Kalenderjahr anzusehen.

1. und 2. Vorsitzender vertreten sich gegenseitig in der Geschäftsführung, die ihnen gemeinsam obliegt. Sie sind die gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter des Vereins.

Der Technische Leiter ist für den Reitbetrieb verantwortlich. Bei eigenen Veranstaltungen und solchen anderer Vereine hat er die sportlichen Belange der Mitglieder nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen zu vertreten. Stallmeister, Futtermeister und Reitlehrer stehen ihm hierfür zur Seite.

Der Schatzmeister ist für alle Geldangelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat die Kassenbücher ordnungsgemäß zu führen und der Vorstandschaft laufend zu berichten. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer fertigt von sämtlichen Versammlungen Protokolle an und ist verpflichtet, alle anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu Versammlungen fachlich besonders geeignete Mitglieder als Berater hinzuzuziehen.

Bei Vorstandsbeschlüssen sind nur Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

§10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, 2-4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern, sowie einem Jugendwart, der von den Jugendlichen (bis 16 Jahren) gewählt wird.

Er ist als erweiterte Vorstandschaft aufzufassen und tritt nach Bedarf, vom 1. Vorsitzenden einberufen, zu Beratungen zusammen. Er hat sich insbesondere mit der Verwendung von Vereinsmitteln, der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie allen sonstigen das Vereinsleben betreffenden Angelegenheiten und der Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu befassen. Ausschussbeschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zustande.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über Sitzungen von Vorstandschaft und Ausschuss sind Protokolle zu führen.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit 2/3 Mehrheit einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden. Kommt eine solche nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Furth im Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Von Vereinsmitgliedern gewährte Darlehen sind an diese zurückzuzahlen.

Die Liquidation erfolgt durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

§13
Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Furth im Wald, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Technischer Leiter

Schriftführer

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister